



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1371**  
VORLAGE

**CHEF DER  
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

17. Februar 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-52#2021/115 Bitte immer angeben!		Nadja Kernchen Nadja.Kernchen@stk.rlp.de	06131 16-5770 06131 16-175770

**Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie hier: Erste Landesverordnung zur Änderung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Erste Landesverordnung zur Änderung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. Februar 2022.

Sofern gewünscht, ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Fabian Kirsch

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 17. Februar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 30, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden Absätze 2 bis 11.
  - c) Der bisherige Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen der Absätze 1 und 5, des § 5 sowie des § 7 finden keine Anwendung.“
  
2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt

1. bei Veranstaltungen nach Absatz 1 entweder höchstens 2.000 Personen oder höchstens 30 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Personen,
  2. bei Veranstaltungen nach Absatz 3 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen und
  3. bei Veranstaltungen nach Absatz 4 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v. H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.“
3. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7  
Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen
- In öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wobei das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards empfohlen wird.“
4. In § 15 Abs. 4 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.
  5. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 6 wird gestrichen.
    - b) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
    - c) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
    - d) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- e) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.
  - f) In Nummer 11 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
  - g) In Nummer 12 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 8 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
  - h) In Nummer 13 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 9 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
  - i) In Nummer 14 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 9“ ersetzt.
  - j) In Nummer 15 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 11“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ ersetzt.
  - k) In Nummer 16 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 11“ ersetzt.
  - l) Nummer 27 erhält folgende Fassung:  
„27. entgegen § 7 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,“
  - m) Die Nummern 28 bis 31 werden gestrichen.
6. In § 26 Abs. 1 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2022

Der Minister  
für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by the name 'Hoch' in a cursive script.

Clemens Hoch